

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

17/2023, 22. Mai 2023

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat./Ph. D. des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	424
Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin	426
Zulassungsverfahren der Freien Universität Berlin für das Sommersemester 2023	429

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat./Ph. D. des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 16.02.2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat./Ph. D. des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 35/2016 vom 08.08.2016) erlassen:*

Artikel I

1. § 3 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

²Abweichungen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen können durch den Promotionsausschuss zugelassen werden.

2. § 4 Abs. 1 Buchstabe f wird wie folgt ergänzt:

Zwischen „einen gleichwertigen Nachweis.“ und „Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch“ wird folgender Satz eingefügt:

Der Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses in der beabsichtigten Sprache genügt als Nachweis entsprechender Kenntnisse.

3. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren soll in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses entschieden werden.

5. § 6 wird in der Überschrift sowie in den Abs. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

Beginn und Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit, Betreuungsvereinbarung

(1) Das Datum des Zulassungsbescheides gilt als Beginn der Promotion.

(2) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(3) Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne dieser Promotionsordnung zählen neben den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen Hochschullehrern die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, die Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sowie die Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

6. Die Nummerierung der Absätze 3 bis 9 werden jeweils um 1 erhöht.

7. § 6 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, mit ihrem Abschluss verpflichtet sie oder er sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

8. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Dissertation ist in elektronischer Form einzureichen. Zusätzlich ist mindestens ein gedrucktes Exemplar einzureichen, das gedruckte Exemplar verbleibt am Fachbereich und wird archiviert. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält auf Aufforderung ein weiteres gedrucktes Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in der Arbeit zu benennen und in geeigneter Form in der Schrift zu dokumentieren.

9. § 7 Abs. 7 wird neu eingefügt

(7) Die Dissertation darf einer elektronischen Prüfung auf Plagiate oder unzulässige automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

10. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch „in der Regel“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

12. § 8 Abs. 4 wird um einen Satz 2 ergänzt:

Für das weitere Gutachten finden § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.

13. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird „in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen“ gestrichen.

14. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Die Promotionskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuf-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. April 2023 bestätigt worden.

licher Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen.

15. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. ²Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. ³Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. ⁴Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen. ⁵Disputationen können in Präsenz auf dem Campus der Freien Universität Berlin oder in unmittelbarer Umgebung sowie im Wege der Bild-Ton-Übertragung („Videokonferenz“) stattfinden. ⁶Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. ⁷Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Betreuungsperson; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest.

16. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Vorsitz der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Zulässigkeit und Reihenfolge von Fragen. Der Vorsitz kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift.

17. In § 13 wird in Abs. 1 Satz 2 das Wort „sechs“ gestrichen.

18. In § 13 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

19. § 13 Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Masterfiche und 20 Mikrofiches, oder

20. In § 13 Abs. 1 Buchstabe e wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

21. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.

22. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „oder lateinischer“ gestrichen.

23. § 14 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

c) verliehenen Grad Doktorin/Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen des – § 1 Abs. 2 – Doctor of Philosophy (Ph. D.),

24. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Die vertraglichen Regelungen dürfen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung nicht zuwiderlaufen.

25. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

²Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 60/2008 vom 2. Dezember 2008) erlassen:*

Artikel I

1. Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie zum Dr. phil./Ph. D. der Freien Universität Berlin

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph. D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

3. § 3 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

²Abweichungen von den vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen können durch den Promotionsausschuss zugelassen werden.

4. § 4 Abs. 1 Buchstabe f wird wie folgt ergänzt:

f) Zwischen „Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.“ und „Die Zulassung einer anderen Wissenschaftssprache als Englisch“ wird folgender Satz eingefügt:

Der Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses in der beabsichtigten Sprache genügt als Nachweis entsprechender Kenntnisse.

5. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. April 2023 bestätigt worden.

6. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren soll in der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses entschieden werden.

7. § 6 wird in der Überschrift sowie in den Abs. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

Beginn und Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit, Betreuungsvereinbarung

(1) Das Datum des Zulassungsbescheides gilt als Beginn der Promotion.

(2) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen.

(3) Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation ist im Regelfall eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs. Zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne dieser Promotionsordnung zählen neben den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder hauptberuflichen Hochschullehrern die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen oder außerplanmäßigen Professoren, die Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sowie die Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

8. Die Nummerierung der Absätze 3 bis 9 werden jeweils um 1 erhöht.

9. § 6 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, mit ihrem Abschluss verpflichtet sie oder er sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

10. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Dissertation ist in elektronischer Form einzureichen. Zusätzlich ist mindestens ein gedrucktes Exemplar einzureichen, das gedruckte Exemplar verbleibt am Fachbereich und wird archiviert. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält auf Anforderung ein weiteres gedrucktes Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in der Arbeit zu benennen und in geeigneter Form in der Schrift zu dokumentieren.

11. § 7 Abs. 7 wird neu eingefügt

(7) Die Dissertation darf einer elektronischen Prüfung auf Plagiate oder unzulässige automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

12. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch „in der Regel“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
14. § 8 Abs. 4 wird um einen Satz 2 ergänzt:
²Für das weitere Gutachten finden § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Anwendung.
15. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird „in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen“ gestrichen.
16. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Promotionsausschuss bildet eine Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren. Die Promotionskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die jeweils hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen.
17. § 11 Abs. 1 wird um die Sätze 5 bis 7 ergänzt:
⁵Disputationen können in Präsenz auf dem Campus der Freien Universität Berlin oder in unmittelbarer Umgebung sowie im Wege der Bild-Ton-Übertragung („Videokonferenz“) stattfinden. ⁶Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. ⁷Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Betreuungsperson; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest.
18. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Der Vorsitz der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Zulässigkeit und Reihenfolge von Fragen. Der Vorsitz kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift.
19. In § 13 wird in Abs. 1 Satz 2 das Wort „sechs“ gestrichen.
20. In § 13 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
21. § 13 Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer Masterfiche und 20 Mikrofiches, oder
22. In § 13 Abs. 1 Buchstabe e wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
23. § 13 Abs. 5 wird gestrichen.
24. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „oder lateinischer“ gestrichen.
25. § 14 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
c) verliehenen Grad Doktorin/Doktor der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 – Doctor of Philosophy (Ph. D.),
26. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich der Freien Universität Berlin erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen dürfen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung nicht zuwiderlaufen. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs der Freien Universität Berlin ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch, Englisch oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt sowie einer promovierten Vertreterin oder einem promovierten Vertreter des Fachbereichs. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Zulassungsverfahren der Freien Universität Berlin
für das Sommersemester 2023**

Bearbeiterin: Dr. Jessica Dömötör, ZUV – VA1

Tel.: 838 75510

Der Präsident der Freien Universität Berlin erklärt gemäß § 29 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO) die Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2023, die durch die Freie Universität Berlin durchgeführt werden, zum **30. April 2023 für beendet**, da eine sinnvolle Aufnahme des Studiums im laufenden Semester nicht mehr möglich ist.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.